

# Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Rohrer Gruppe

Stand: Jänner 2018

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferbedingungen gelten als Bestandteil aller Vereinbarungen über Lieferungen und/oder Leistungen welcher Art auch immer, die von Ihnen bei uns bestellt und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen vereinbart wurden. Ein Hinweis auf diese Lieferbedingungen in den einzelnen Bestellungen ist nicht erforderlich.
- 1.2 Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Ihrer Bestellbedingungen, auch wenn diese in einer Auftragsbestätigung enthalten oder bezogen sein sollten, wobei es keines besonderen Widerspruchs unsererseits gegen diese bedarf.

## 2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet haben und dieser nicht binnen 10 Tagen von Ihnen schriftlich widersprochen wird.
- 2.3 Sämtliche Vereinbarungen und Abreden, insbesondere auch Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Mündliche Vereinbarungen und Abreden sind grundsätzlich unwirksam.

## 3. Termine, Fristen, Verzug

- 3.1 Termine und Fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Verbindlich sind Termine nur, wenn sie ausdrücklich „verbindlich“ erklärt werden.
- 3.2 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Auftragsbestätigung;
  - b) Datum der Erfüllung aller Ihnen nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
  - c) Datum an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherung eröffnet ist.
- 3.3 Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 3.4 Verzögert sich die Lieferung durch einen Umstand auf unserer Seite, wie höhere Gewalt, Brand, Arbeitskonflikte udgl., so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährleistet.
- 3.5 Nehmen Sie die vertragsgemäß bereitgestellte Lieferung/Leistung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung unsererseits verschuldet, so können wir entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Annahmefrist vom Vertrag zurücktreten.

## 4. Vergütung, Verpackung

- 4.1 Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen haben entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen gemäß § 352 UGB in der Höhe von 8.00 % über dem Basiszinssatz zu verrechnen.
- 5.2 Sie sind nicht berechtigt, Teil- oder Anzahlungen zu leisten.
- 5.3 Zahlungen werden zuerst auf angelaufene Mahnspesen, dann auf Verzugszinsen und erst dann auf die Rechnungsbeträge aufgerechnet.
- 5.4 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Sie haben den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme sind Sie gehalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 5.5 Sie sind nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

## 6. Aufrechnung, Abtretung

- 6.1 Eine Aufrechnung allfälliger Forderungen gegen uns mit Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- 6.2 Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Wir leisten dafür Gewähr, dass die Lieferungen in vereinbarter Qualität und Güte erfolgen.
- 7.2 Die Gewährleistung für Gerüstbauarbeiten und Reinigungsarbeiten nach der Abnahme ist ausgeschlossen.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 1 Jahr und beginnt nach der Übernahme.

## **Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Rohrer Gruppe**

**Stand: Jänner 2018**

- 7.4 Sie haben allfällige Mängel sofort bei Übernahme der Lieferung bzw. jedenfalls zum erstmöglichen Zeitpunkt, zu dem derartige Mängel erkennbar werden, schriftlich und nach Art und Umfang detailliert gemäß § 377 UGB zu rügen.
- 7.5 Auch im Fall einer Rüge bzw. Reklamation sind Sie verpflichtet, die Lieferung zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.
- 7.6 Gewährleistungsansprüche setzen eine ordnungsgemäße Rüge gemäß Punkt 7.2 voraus, auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang mit nichtordnungsgemäß gerügten Mängeln verzichten Sie ausdrücklich und stehen derartige Ansprüche nicht zu.
- 7.7 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir wahlweise zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 7.8 Die Kosten einer durch Sie selbst vorgenommenen Mängelbehebung, insbesondere für die Kosten allfälliger Deckungskäufe, werden von uns nur dann getragen, wenn wir vorher hiezu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.

### 8. Haftung

- 8.1 Unsere Haftung ist auf nachgewiesenes, grobes Verschulden beschränkt.
- 8.2 Für diejenigen Teile, die wir von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen diese zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 8.3 Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass wir Ihnen keinen Schadenersatz zu leisten haben für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass uns grobes Verschulden zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
- 8.4 Eine Haftung unsererseits für Schäden aus der unsachgemäßen Verarbeitung oder dem ungeeignetem Einsatz der gelieferten Lieferung ist ausgeschlossen.
- 8.5 Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden sowie für Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.6 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist unsere Haftung gegenüber Ihnen für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ausgeschlossen.

### 9. Kostenvoranschläge, Pläne und Unterlagen

- 9.1 Pläne, Skizzen und Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen welche auch Teil des Angebots sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. immer unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

### 10. Gerichtsstand

- 10.1 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben. Österreichisches Recht gilt als vereinbart.

### 11. Sonstiges

- 11.1 Sie verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und ihre Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 11.2 Wir sind berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen bei Einstellung Ihrer Zahlungen, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie freiwilliger Liquidation.
- 11.3 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 11.4 Für Lieferung und Zahlung gilt unser Sitz als Erfüllungsort; dies selbst dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.